

Wochenblatt

für
**Wilsdruff, Tharandt, Rossen,
Siebenlehn und die Umgegenden.**
Amtsblatt

für das **Königliche Gerichtsamt Wilsdruff** und den **Stadtrath** daselbst.
N^o 98. Freitag, den 17. December 1875.

Bekanntmachung, die Geburtslisten für das Ersatzgeschäft 1876 betreffend.

Die Pfarrämter des hiesigen amtschauptmannschaftlichen Bezirks, welche die Formulare zu den Geburtslisten über die im Kalenderjahre 1859 geborenen Personen männlichen Geschlechts bereits zugestellt erhalten haben, werden auf die Bestimmungen in § 45 Punkt 7 der deutschen Ersatz-Ordnung andurch hingewiesen.

Meißen, am 13. December 1875.

Die **Königliche Amtshauptmannschaft.**
Schmiedel.

Künftigen

21. December 1875

Vormittags 10 Uhr

sollen im hiesigen Gerichtsamtgebäude verschiedene Gegenstände als: 1 Kleidersecretär, 1 Tisch, 1 Sopha, 3 Stühle, 1 Wanduhr und verschiedene Uhrenteile, sowie andere Gegenstände gegen Baarzahlung an den Meisbietenden öffentlich versteigert werden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Königliches Gerichtsamt Wilsdruff, am 13. December 1875.
Dr. Gangloff.

Bekanntmachung.

Die in den §§ 2 und 3 des Straßenpolizeiregularivs für hiesige Stadt enthaltenen Bestimmungen, daß zur Winterszeit jeder Hausbesitzer

- 1., seiner Hausfronte entlang den Schnee in einer Breite von mindestens 2 Ellen zu beseitigen und bei eintretender Glätte in gleicher Breite Sand oder Asche zu streuen und
- 2., bei eintretendem Thauwetter binnen 24 Stunden, vom Beginn desselben an, den vor seinem Hause befindlichen Vorplatz sowie das an dasselbe angrenzende Gassengerinne von Schnee und Eis zu reinigen und Letzteres von der Gasse hinwegzuschaffen hat,

werden andurch in Erinnerung gebracht mit dem Bemerken, daß Uebertretungen oder Vernachlässigungen der gedachten Vorschriften nach § 5 des obgedachten Regularivs in Verbindung mit § 366 pct. 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Wilsdruff, am 13. December 1875

Der **Stadtgemeinderath.**
Ficker, Brgmstr.

Tagesgeschichte.

Das evangelische Landes-Consistorium hat unter dem 30. November eine Verordnung erlassen, nach welcher mehrere Aenderungen der kirchlichen Ordnungen vom 1. Januar an eintreten werden. Es wird auch fernerhin als Regel hingestellt, daß Glieder der evangelischen Kirche binnen 6 Wochen nach der Geburt ihre Kinder zur Taufe zu bringen haben, bei welcher unchristliche und anstößige Namen, selbst wenn sie vor dem Standesamte passiren, vom Geistlichen beanstandet werden können. Nichtchristen können selbstverständlich nicht als Patren antreten. Das kirchliche Aufgebot erfolgt in Form einer Fürbitte nur einmal, oder auf Wunsch zweimal, muß aber wiederholt werden, wenn die Trauung nicht binnen 6 Monaten erfolgt. In besonderen Fällen kann das Aufgebot unterbleiben oder nachgeholt werden. Die Trauung kann nach Wunsch der Brautleute in der Kirche der Braut oder des Bräutigams oder des künftigen Wohnorts, auch ohne Zeugen erfolgen. Haustrauungen, bisher nur ein Vorrecht gewisser Stände, oder nur in Krankheitsfällen zulässig, können von Jedem gegen Erlegung einer besonderen Gebühr verlangt werden. Bekanntlich darf der Geistliche bei 300 M. Strafe nicht eher trauen, als bis die erfolgte Eheschließung vor dem Standesamte beglaubigt ist. Die kirchliche Trauung geschieht nicht als bloße Einsegnung, sondern als eine wirkliche Zusammensprechung im Namen Gottes. Die Formel beginnt aber mit der Anerkennung der rechtlichen Gültigkeit der bürgerlichen Eheschließung, auch wird die Braut mit dem Namen des Bräutigams, also z. B. Luise Müller geborene Dittrich angedeutet, während

nach einem andern Formular die Namen überhaupt gar nicht genannt werden, nur das „Ja“ der Brautleute gemeinsam gesprochen wird. Alle besonderen Ehrenbezeichnungen und Titel, z. B. Jungfrau, fallen weg. Dem Ehepaare wird sofort nach der Trauung ein Trauschein ausgehändigt. Wegen Versäumnis der Taufe dürfen Geld- und Haftstrafen nicht mehr angewandt werden, dagegen soll der Geistliche die Säumigen ermahnen und gegen ausdrückliche Weigerung nochmals durch Mitglieder des Kirchenvorstands ermahnen zu lassen. Die Gebühren für kirchliche Amtshandlungen sind noch bis auf Weiteres zu erheben, da die Vorlage, welche die Entschädigung der Geistlichen für den Ausfall an Stolzgebühren regelt, noch nicht von den Ständen beraten und genehmigt ist.

In Dresden wurden am 13. December durch Amtshauptmann v. Polenz die Standesbeamten für den Amtsbezirk Dresden — 39 an Zahl — eingewiesen.

Dem Cassirer bei dem königl. Steinlohlenwerke zu Zaukeroda, Friedrich Ernst Biertel, ist das Ehrenkreuz vom Albrechtsorden verliehen worden.

Schandau, den 11. December. Einen furchtbaren Anblick gewährt seit heute hier die Elbe, und wohl höchst selten hat man Gelegenheit, so Etwas zu sehen. Das durch das Eis zurückgedrängte Wasser war so hoch gestiegen, daß es in dem Postelwitzer Hafen alle Schiffe ensführte. Es entstand eine großartige Eiszutschung und die Schiffe wurden mit fortgerissen. Bei Unterhalb-Schandau hat sich das Eis geschügt, die Schiffe aber liegen in furchterlichem Gewirr durcheinander. Manche liegen auf der Mitte der Elbe quer über,